

Auf Verlangen des Darlehnsnehmers kann bei der Erborgung eine Tilgungsrente festgestellt werden, welche neben dem Ueberschuß des fortlaufenden, vom ganzen ursprünglichen Kapitale zu zahlenden Zinsbetrages einhalb vom Hundert oder ein Vielfaches hiervon betragen muß.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung desselben in Kraft.

Münchenbernsdorf, den 20. Oktober 1894.

(L. S.) **Der Stadtgemeindevorstand und Gemeinderath.**  
C. F. Schindler. Hartwig Bofer.

[2] II. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1894 im Central-Blatt für das Deutsche Reich ist auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1895 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren sind:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	— M 80 P,	— M 65 P,
b) für die Mittagkost	— " 40 " ,	— " 35 " ,
c) für die Abendkost	— " 25 " ,	— " 20 " ,
d) für die Morgenkost	— " 15 " ,	— " 10 " .

Es wird dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Januar 1895.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:  
**Krause.**

[3] III. In Gemäßheit des § 19 des Reichs-Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) werden die Durchschnittspreise, nach welchen in der Zeit vom 1. April 1895 bis zum 1. April 1896 im Falle einer Mobilmachung die Vergütungen etwaiger Landlieferungen

für die Kriegsmagazine zu erfolgen hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Haupt- Markort.	Zugehörige Lieferungsverbände.	Festgestellte Vergütungssätze für 100 Kilogramm:													
		Weizen.		Weizen- mehl.		Roggen.		Roggen- mehl.		Hafer.		Ger.		Stroh.	
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Weimar . . .	I. u. II. Verw.-Bez.	16	82	20	18	15	53	20	08	14	68	6	84	4	99
Eisenach . . .	III. u. IV. "	17	30	20	72	15	49	20	03	14	33	5	80	4	80
Heinrich a. O.	V. "	16	92	20	50	15	95	20	64	14	84	6	32	5	43

Weimar, den 18. Januar 1895.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departements-Chef:  
**Krause.**

[4] IV. Daß die Führung des neuen Katasters von Kreuzburg der Großherzoglichen Bezirkskatasterführung zu Eisenach übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 21. Januar 1895.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
**Nothe.**

[5] Das 46. Stück des Reichs-Gesetzblattes von 1894 und das 1. Stück desselben von 1895 enthalten unter:

- Nr. 2205 Bekanntmachung, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invalidentät- und Altersversicherung.  
„ 2206 Verordnung, betr. den Verkehr mit Diphtherieserum.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 53 von 1894 und 1, 2, 3 von 1895:

- §. 479 Bekanntmachung, betr. die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.